

ZH_OBERGERICHT PS240145 vom 19. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240145

FR: ZH_OBERGERICHT PS240145 du 19 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240145 del 19 agosto 2024

Erwägungen

E. 8

Juni 2020 E. 3.b.; OGer ZH PS230107 vom 4. August 2023 E. 2.2.). 3. Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde zusammengefasst nicht ein, da sich diese – sofern es sich bei der angefochtenen Schuldnerauskunft überhaupt um ein zulässiges Anfechtungsobjekt handle – als offensichtlich verspätet erweise. Sofern es sich um eine Rechtsverzögerungsbeschwerde handeln sollte, würde ein rechtlich schützenswertes Interesse fehlen, zumal weder geltend gemacht worden noch ersichtlich sei, dass die Beschwerdeführerin das Betreibungsamt vor Erhebung der Beschwerde aufgefordert habe, den aus ihrer Sicht falschen Protokolleintrag zu berichtigen, und/oder dass dies durch das Betreibungsamt verweigert oder verzögert worden wäre (act. 6 E. 3.1. und 3.2.). Der Vollständigkeit halber bestätigte die Vorinstanz – unter Verweis auf diverse Entscheide der Vorinstanz, der Kammer und des Bundesgerichts – die Richtigkeit des aktuellen Eintrags "V", da sich die Betreibung im Vollzug befinde (act. 6 E. 3.3.). Die Entscheidgebühr auferlegte sie der Beschwerdeführerin, da diese die Beschwerde mutwillig erhoben habe (act. 6 E. 4.2.). 4.1. In ihrer Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin dagegen vor, sie müsse keine Frist einhalten, da das Betreibungsamt verpflichtet sei, sicherzustellen, dass die Daten über sie richtig erfasst seien. Sie könne jederzeit geltend machen, dass der Betreibungsstatus nicht korrekt sei (act. 7 Rz. 24). Die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde resp. des Rechtsschutzinteresses kann allerdings offen bleiben, nachdem sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise mit der vorinstanzlichen Erwägung auseinandersetzte, in der die Richtigkeit des aktuellen Eintrags bestätigt wird (vgl. act. 6 E. 3.3.). Damit hat es sein Bewenden. Dass die

- 4 - Vorinstanz "grundlos" verweigere, die Richtigkeit der Betreibung Nr. ... zu überprüfen (vgl. act. 7 Rz. 24), trifft folglich nicht zu. 4.2. Abgesehen davon nimmt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 26. Juli 2024 keinen Bezug auf den vorinstanzlichen Entscheid. Sie rügt lediglich pauschal, dass: - die Vorinstanz ohne gesetzliche Grundlage handle und sich auf keine materiellrechtlichen Grundlage stütze (act. 7 Rz. 8 f. und Rz. 25), - das Handeln der Vorinstanz nicht im öffentlichen Interesse liege, nicht verhältnismässig sei und den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Völkerrecht missachte (act. 7 Rz. 8 f.), und - der angefochtene Entscheid "auf keine Art und Weise begründet" sei und gegen das Willkürverbot verstosse (act. 7 Rz. 15). Auf diese Rügen ist nicht weiter einzugehen. 4.3. Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5. Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. act. 6 E. 4.1. und 4.2. mit diversen Hinweisen) ist auch die vorliegende Beschwerde als mutwillig zu bezeichnen, nachdem die Beschwerdeführerin zum wiederholten Male als Begründung ihrer Beschwerde (für diesen Fall irrelevante) Textbausteine aneinanderreihet, pauschale (Nichtigkeits-)Rügen aufstellt und sich im Übrigen mit dem vorin-

stanzlichen Entscheid nicht konkret oder nur in völlig ungenügender Weise auseinandersetzt. Mit Blick darauf sind für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten zu erheben, die auf CHF 500.– festzusetzen sind. Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.